

DRÄXLMAIER Group Allgemeine Einkaufsbedingungen für Betriebsmittel (EMEA)

Version 1, Stand 01. Januar 2022

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Betriebsmittel (EMEA) („**AEB BeMi (EMEA)**“) finden auf alle Rechtsbeziehungen der Fritz Dräxlmaier GmbH & Co. KG und der mit ihr im EMEA Raum ansässigen Verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DRÄXLMAIER“ oder gemeinsam „DRÄXLMAIER Gruppe“) Anwendung, die die Beauftragung, Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege, Verfügung sowie die Neubeschaffung von Werkzeugen, Werkzeugelementen, Formen, Lehren, Schablonen, Modellen, Matrizen und sonstigen Fertigungsmitteln, die erforderlich sind, um spezifische Produkte für DRÄXLMAIER zu fertigen (nachfolgend „Betriebsmittel“) zum Gegenstand haben. Als „Verbundene Unternehmen“ gelten dabei alle im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens stehende Unternehmen und wechselseitig beteiligte Unternehmen sowie, bezogen auf die DRÄXLMAIER Gruppe, die gemäß Anlage 1 im weiteren Verbund der DRÄXLMAIER Gruppe stehenden Unternehmen.
- 1.2 Ausschließlichkeit: Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten ohne Vorbehalt angenommen wurden.
- 1.3 Vertragspartner: Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Lieferant im Sinne dieser Einkaufsbedingungen diejenige Gesellschaft, bei der Betriebsmittel durch DRÄXLMAIER bestellt sind. Diese AEB BeMi (EMEA) sind überdies von allen mit dem Lieferanten Verbundenen Unternehmen zu beachten, soweit sie in den Einkaufsvorgang einbezogen sind. Vertragspartner auf Seiten der DRÄXLMAIER Gruppe ist die Gesellschaft, die die Bestellung auslöst.
- 1.4 Vorrang: Für den Einzelfall übereinstimmend getroffene schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AEB BeMi (EMEA).

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Form des Vertragsschlusses: Verträge und Bestellungen sowie diesbezügliche Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung der relevanten Erklärungen per SAP oder mittels eines durch DRÄXLMAIER zur Verfügung gestellten e-Sourcing Portals erfolgt. Soweit im Einzelfall der Vertragsschluss nicht durch Unterzeichnung des Vertrags über die Herstellung und Lieferung von Betriebsmitteln erfolgt, gelten Bestellungen als vom Lieferanten bestätigt, soweit er der jeweiligen Bestellung nicht in Schriftform innerhalb von 3 Werktagen nach deren Eingang widerspricht. Bei Zweifeln über den Erklärungsgehalt kommt ein Vertragsschluss spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten zustande.
- 2.2 Mündliche Abreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen: Änderungen und Ergänzungen der Betriebsmittel oder dieser AEB BeMi (EMEA) sowie die Betriebsmittel betreffende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform gemäß Ziffer 2.1 wahren. Mündliche Abreden sind erst dann wirksam, wenn sie in Schriftform gemäß Ziffer 2.1 bestätigt wurden.

3. Eigentum und Besitz an den Betriebsmitteln

- 3.1 Eigentumsübergang bei Herstellung durch Lieferant: Soweit der Lieferant die Betriebsmittel selbst herstellt, vereinbaren die Parteien die unbedingte Übertragung des Eigentums an DRÄXLMAIER wie folgt:
 - 3.1.1 Eigentum an Roh- und Fertigungsmaterialien: Bestehende und zukünftige Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte an Rohmaterialien und sonstigen Fertigungsmaterialien, die zur Herstellung der Betriebsmittel vom Lieferanten eingekauft oder bereitgestellt wurden oder zukünftig werden, ("**Roh- und Fertigungsmaterialien**") geht mit Eingang der ersten Zahlung gemäß Zahlungsplan auf DRÄXLMAIER über.
 - 3.1.2 Weiterverarbeitung der Roh- und Fertigungsmaterialien: Der Lieferant ist berechtigt die Roh- und Fertigungsmaterialien in eigenen oder fremden Betrieben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten, vermischen oder vermengen ("**Weiterverarbeitung**"). Die Weiterverarbeitung erfolgt im Auftrag von DRÄXLMAIER (ohne weitere Vergütung) als Hersteller derart, dass DRÄXLMAIER in jedem Zeitpunkt und in jedem Stadium der Weiterverarbeitung Eigentums-, Miteigentums-

und Anwartschaftsrechte an den Roh- und Fertigungsmaterialien, auch wenn diese als neue Sachen zu sehen sind, behält bzw. erwirbt.

- 3.1.3 Eigentum an Rohlingen und Dokumentation: Bestehende und zukünftige Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte (i) an Rohlingen, die zur Herstellung der Betriebsmittel bereit- bzw. hergestellt wurden oder zukünftig werden ("**Rohlinge**"), und (ii) an allen Dokumenten inklusive Werkzeugzeichnungen und Daten etc., die die Entwicklungsleistung, Spezifikationen, etc. enthalten, die zur Herstellung der Betriebsmittel entwickelt bzw. hergestellt wurden oder zukünftig werden ("**Dokumentation**"), geht mit der Bereitstellung auf DRÄXLMAIER über.

Weiterverarbeitung der Rohlinge und der Dokumentation: Der Lieferant ist berechtigt die Rohlinge und Dokumentation in eigenen [oder fremden] Betrieben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten, vermischen oder vermengen ("**Weiterverarbeitung**"). Die Weiterverarbeitung erfolgt im Auftrag von DRÄXLMAIER (ohne weitere Vergütung) als Hersteller derart, dass DRÄXLMAIER in jedem Zeitpunkt und in jedem Stadium der Weiterverarbeitung Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte an den Rohlingen und der Dokumentation, auch wenn diese als neue Sachen zu sehen sind, behält bzw. erwirbt.

- 3.1.4 Eigentum an Betriebsmitteln: Bestehende und zukünftige Eigentums-, Miteigentums- und Anwartschaftsrechte an den Betriebsmitteln gehen mit (i) der Fertigstellung des Betriebsmittels, (ii) den ersten werkzeugfallenden Teilen, oder (iii) gelb Bemusterung gemäß Produktionsprozess- und Produktfreigabe Planung, oder (iv) vollständiger Bezahlung – je nachdem was zuerst eintritt – an DRÄXLMAIER über, soweit DRÄXLMAIER nicht bereits alleiniges Eigentum an den Betriebsmitteln hat.

Dies gilt ungeachtet dessen, ob DRÄXLMAIER zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche für die Herstellung der Betriebsmittel vereinbarten Zahlungen geleistet hat.

- 3.1.5 Der Lieferant versichert, dass an der Dokumentation und dem Betriebsmittel keine Rechte Dritter bestehen.

- 3.2 Eigentumsübergang bei Herstellung durch Dritten: Soweit der Lieferant die Herstellung der Betriebsmittel bei einem Dritten in Auftrag gegeben hat, geht das Eigentum auf DRÄXLMAIER über, sobald sich das Betriebsmittel im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz des Lieferanten befindet. Wurde das Betriebsmittel von dem Dritten unter Eigentumsvorbehalt an den Lieferanten geliefert, geht das entsprechende Anwartschaftsrecht auf DRÄXLMAIER über. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig alle erforderlichen Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, die einen späteren vollständigen Eigentumsübergang auf DRÄXLMAIER sicherstellen. Der Lieferant versichert, dass er zur uneingeschränkten Verfügung über das Betriebsmittel und zur Einziehung möglicherweise an den Dritten abgetretener Forderungen berechtigt ist, sollte zwischen dem Lieferanten und dem Dritten ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sein. Herausgabeansprüche gegen den Dritten tritt der Lieferant an DRÄXLMAIER ab. DRÄXLMAIER nimmt die Abtretung an.

- 3.3 Eintrittsrecht Dritten gegenüber: Soweit Zahlungen an Dritte die Betriebsmittel betreffend noch offen sind, hat DRÄXLMAIER im Falle der Kündigung des Auftrags, bei Leistungsstörungen oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Lieferanten betreffend das Recht, statt Zahlung noch ausstehender Beträge an den Lieferanten, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller die Betriebsmittel betreffenden, bestehenden und zukünftigen Ansprüche des Lieferanten gegen den Dritten, zu leisten. Der Lieferant stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

- 3.4 Übergabe der Betriebsmittel: Die Übergabe der im Besitz des Lieferanten befindlichen und zukünftigen Roh- und Fertigungsmaterialien, Rohlinge, Dokumentation und Betriebsmittel an DRÄXLMAIER wird dadurch ersetzt, dass DRÄXLMAIER dem Lieferanten die Benutzung dieser zur Herstellung der Betriebsmittel bzw. Produkte von DRÄXLMAIER unentgeltlich zur Verfügung stellt und entsprechend ein Besitzmittlungsverhältnis begründet wird (z.B. Leihe). Sind Dritte im Besitz der Betriebsmittel, tritt der Lieferant seine bestehenden und zukünftigen Herausgabeansprüche gegen diese an DRÄXLMAIER ab. DRÄXLMAIER nimmt die Abtretung an. Soweit das in der konkreten Situation anwendbare Recht für eine wirksame Eigentumsübertragung eine weitergehende Vereinbarung bzw. Regelung bedarf, so gilt diese hiermit als vereinbart. Die Parteien verpflichten sich, soweit erforderlich, dies entsprechend ergänzend zu dokumentieren.

- 3.5 Herausgabe bereits fertiggestellter Betriebsmittel: DRÄXLMAIER kann das Besitzmittlungsverhältnis/die Leihe jederzeit beenden und die Herausgabe der Betriebsmittel verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Gegenrechten, es sei denn ihm stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

- 3.6 Herausgabe noch nicht fertig gestellter Betriebsmittel: Ziffer 3.5 gilt entsprechend für Roh- und Fertigungsmaterialien, Rohlinge, Dokumentation und noch nicht vollständig hergestellte Betriebsmittel, soweit der Lieferant den Anteil der Kosten erhalten hat, die bis zu diesem noch unvollendeten Stadium angefallen sind.

- 3.7 Ankaufsrecht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung: Wird der zugrundeliegende Liefervertrag zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten beendet oder aufgelöst bevor die Betriebsmittel vollständig bezahlt wurden oder eine Amortisation über den Teilepreis erfolgt ist, gelten Ziffern 3.5 und 3.6 entsprechend, sobald DRÄXLMAIER den noch ausstehenden Betrag an den Lieferanten bezahlt hat.
- 3.8 Weiterveräußerung: DRÄXLMAIER ist zur Weiterveräußerung der Betriebsmittel im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere an Kunden, berechtigt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob DRÄXLMAIER zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche für die Herstellung der Betriebsmittel vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Bei einer Weiterveräußerung der Betriebsmittel an Dritte verpflichtet sich der Lieferant, die in diesen AEB BeMi (EMEA) DRÄXLMAIER gegenüber einzuhaltenden Verpflichtungen, die der Aufrechterhaltung des Eigentums sowie dem Bestand des Betriebsmittels dienen, auch zugunsten der von DRÄXLMAIER benannten Dritten einzuhalten.
- 4. Kennzeichnungspflicht**
- 4.1 Kennzeichnung der Betriebsmittel: Der Lieferant verpflichtet sich, die Betriebsmittel nach den Vorgaben von DRÄXLMAIER dauerhaft und ausreichend sichtbar zu beschriften und zu kennzeichnen (z.B. mittels Werkzeugschilder), sofern keine andere Vorgabe durch den Kunden von DRÄXLMAIER besteht. Der Lieferant hat die Anbringung der Kennzeichnung im vereinbarten Umfang zu dokumentieren und DRÄXLMAIER zu übersenden. Der Nachweis entsprechender Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Bezahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsstufen.
- 4.2 Änderung der Kennzeichnung: DRÄXLMAIER kann vom Lieferanten jederzeit verlangen, dass ein als Eigentum von DRÄXLMAIER gekennzeichnetes Betriebsmittel kostenlos umdeklariert wird, insbesondere mit einem Eigentumsschild des Kunden von DRÄXLMAIER versehen wird.
5. Informations- und Hinweispflicht: Wird das Eigentum von DRÄXLMAIER durch Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme oder ein Insolvenzverfahren gefährdet, hat der Lieferant DRÄXLMAIER hierüber unverzüglich zu informieren. Gegenüber dem Vollstreckungsorgan hat der Lieferant auf das Eigentumsrecht von DRÄXLMAIER oder dem Dritten, im Falle einer Weiterveräußerung, unaufgefordert hinzuweisen.
- 6. Besitzbestätigung**
- 6.1 Inventarliste: Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von DRÄXLMAIER eine sogenannte Besitzbestätigung oder Inventarliste über die Betriebsmittel von DRÄXLMAIER oder dem Kunden, an den DRÄXLMAIER weiterveräußert hat, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Besitzbestätigung für steuerliche Zwecke: Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, nach besonderer Anforderung von DRÄXLMAIER umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen sowie sämtliche insoweit von DRÄXLMAIER angeforderten Unterlagen, die zum Zwecke der Erstattung von Umsatzsteuer erforderlich sind, DRÄXLMAIER kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Zurückhaltung von Zahlungen: DRÄXLMAIER behält sich vor, Zahlungen zurückzuhalten, bis die von DRÄXLMAIER angeforderte Besitzbestätigung/Inventarliste vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wurde.
- 7. Wartung, Pflege, Versicherung**
- 7.1 Wartung der Betriebsmittel: Die Betriebsmittel sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln, entsprechend den erforderlichen Zeitintervallen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu warten und während der Dauer der Überlassung ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand (wenn zutreffend) einsatzfähig zu halten.
- 7.2 Sicherstellung der Funktionsbereitschaft: Für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, auf eigene Kosten zu korrigieren, um die fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Betriebsmittel sicherzustellen.
- 7.3 Versicherung: Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und in dem Zeitraum, in dem der Lieferant die Betriebsmittel in seiner Obhut hat, für geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.
- 7.4 Lagerkosten: Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.
- 7.5 Audit: DRÄXLMAIER ist berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Betriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Haftpflichtversicherung vom Lieferanten zu verlangen.

8. Überlassung der Betriebsmittel

- 8.1 Nutzung der Betriebsmittel: Der Lieferant ist zur Nutzung der Betriebsmittel für die Erfüllung der Bestellungen und Lieferabrufe von DRÄXLMAIER, sowohl bezüglich Serien- wie auch Ersatzteilen, berechtigt. Eine abweichende Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von DRÄXLMAIER.
- 8.2 Ende der Nutzung: Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Betriebsmittel zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen, soweit dazu nicht vorab eine schriftliche Vereinbarung mit DRÄXLMAIER erfolgt ist. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Betriebsmittel ist nicht gestattet.
- 8.3 Rückgabe der Betriebsmittel: Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und DRÄXLMAIER getroffen wurde, hat der Lieferant die Betriebsmittel spätestens mit Ende der Belieferung an DRÄXLMAIER zurückzugeben. Herausgabeansprüche aus Ziffer 3 bleiben hiervon unberührt.

9. Verlagerung / Einsatz der Betriebsmittel bei Unterlieferanten / Weitergabe an Dritte

- 9.1 Verlagerung: Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und den Vorgaben durch DRÄXLMAIER an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Die Zustimmung kann von einer erfolgreichen Freigabe/Bemusterung durch DRÄXLMAIER und/oder seines Kunden abhängig gemacht werden. Gleiches gilt im Falle von Betriebsmitteln, die bei Unterlieferanten des Lieferanten stehen.
- 9.2 Unterlieferanten: Setzt der Lieferant die Betriebsmittel oder Teile der Betriebsmittel bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen gemäß Ziffer 3.4 mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte von DRÄXLMAIER auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.
- 9.3 Schaden: Entsteht DRÄXLMAIER unter Verletzung der Pflicht in Ziffer 8.2 ein Schaden, hat der Lieferant DRÄXLMAIER diesen Schaden, sowie Aufwendungen und Kosten in vollem Umfang zu ersetzen.

10. Haftung/Gewährleistung

- 10.1 Gewährleistung bzgl. hergestellter Betriebsmittel: Der Lieferant gewährleistet, dass die vom Lieferanten hergestellten Betriebsmittel frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Im Übrigen gewährleistet der Lieferant, dass die Betriebsmittel zu der von DRÄXLMAIER vorausgesetzten Verwendung sowie für die Herstellung der spezifizierten Bauteile geeignet sind und die vereinbarte Mindestausbringungsmenge erbringen.
- 10.2 Schäden an den Betriebsmitteln: Der Lieferant haftet für die an den Betriebsmitteln entstandenen Mängel sowie für Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer/Unterlieferanten zurechnen zu lassen.
- 10.3 Schäden an Rechtsgütern Dritter: Entstehen durch das Betriebsmittel oder dessen Verwendung Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen DRÄXLMAIER geltend, hat der Lieferant DRÄXLMAIER insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme von DRÄXLMAIER entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen.
- 10.4 Schäden aufgrund sonstiger Pflichtverletzungen: Im Übrigen haftet der Lieferant für Schäden aufgrund von Vertragsverletzungen oder der Verletzung sonstiger Pflichten, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

11. Bemusterung und Freigabe

- 11.1 Durchführung der Bauteilbemusterung: Soweit nicht anders vereinbart, werden die mit den Betriebsmitteln produzierten Teile im Rahmen der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF oder PPAP) bemustert („Bauteilbemusterung“). Zeit und Ort der Bauteilbemusterung wird gesondert festgelegt. Bemusterungskosten sind mit der Zahlung der vereinbarten Kosten für das jeweilige Betriebsmittel gemäß Bestellung vollständig abgegolten. Die Kosten für etwaige zusätzlich erforderliche Bauteilbemusterungen trägt diejenige Partei, welche diese zu vertreten hat. Der Lieferant hat sämtliche Dokumente, Daten und Musterteile zur Bauteilbemusterung gemäß den Vorgaben von DRÄXLMAIER unverzüglich zu übersenden und zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Ergebnis der Bauteilbemusterung: Das Ergebnis der Bauteilbemusterung wird schriftlich festgehalten. Darin festgelegte Nacherfüllungsfristen sind einzuhalten und vom Lieferanten unverzüglich umzusetzen. Jegliche Fiktion einer Bauteilbemusterung, z.B. mittels Lieferung oder Verbau der aus den Betriebsmitteln stammenden Teile ist ausgeschlossen. Etwaige Gewährleistungsrechte bleiben von einer erfolgten Bauteilbemusterung unberührt.

11.3 Freigabe: Erfolgt im Einzelfall keine Bauteilbemusterung, werden die Betriebsmittel anderweitig von DRÄXLMAIER freigegeben.

12. Änderungen an Betriebsmitteln

12.1 Änderungsangebot: Werden Änderungen an den Betriebsmitteln aufgrund technischer Vorgaben von DRÄXLMAIER oder des Kunden von DRÄXLMAIER erforderlich, hat der Lieferant ein schriftliches Angebot abzugeben, welches die Auswirkungen der Änderungen in zeitlicher, preislicher und qualitativer Hinsicht bewertet. Änderungen dürfen erst dann umgesetzt werden, wenn DRÄXLMAIER die Änderungen beauftragt hat.

12.2 Fehlende Beauftragung: Nimmt der Lieferant Änderungen an den Betriebsmitteln vor, ohne dass DRÄXLMAIER dies vorab beauftragt hat, übernimmt DRÄXLMAIER hierfür keinerlei Kosten. Vielmehr wird der Lieferant DRÄXLMAIER den daraus entstehenden Schaden und insbesondere folgende Kosten ersetzen: Kosten für Änderungsmanagement, Dokumentation, Qualifizierung und Bemusterung.

12.3 Beauftragung der Änderung: Beauftragt DRÄXLMAIER die Änderung der Betriebsmittel, gelten diese AEB BeMi entsprechend.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

13.1 Zahlungsbedingungen: Die Zahlungsbedingungen und -stufen für das jeweilige Betriebsmittel ergeben sich aus dem in der Bestellung enthaltenen Zahlungsplan.

13.2 Zahlungsstufen: Soweit in der Bestellung kein Zahlungsplan enthalten ist oder nichts Anderweitiges vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Zahlungsstufen: 50% erste werkzeugfallende Teile und die weiteren 50% bei Grünbemusterung (Note 1) durch DRÄXLMAIER. Soweit nicht anders vereinbart gilt jeweils eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

14. Fortschrittskontrolle und Designdaten

13.1 Fortschrittskontrolle: Der Lieferant hat die Herstellung und Fertigung von lieferantengefertigtem Material einer regelmäßigen Fortschrittskontrolle zu unterziehen. Der Lieferant hat DRÄXLMAIER die von DRÄXLMAIER angeforderten Informationen wöchentlich in Form von Kontrollblättern und Fotos zur Verfügung zu stellen. DRÄXLMAIER ist zur Prüfung der Herstellung und Fertigung von lieferantengefertigtem Material nach Ziff. 6.5 berechtigt.

13.2 Daten: Simulations-Daten (z.B. Moldflow) müssen DRÄXLMAIER spätestens 1 Woche vor dem Werkzeug-Kick-Off Termin vorliegen. Alle Designdaten und Datenmodelle sind auf Anfrage von DRÄXLMAIER vom Lieferanten zu jeder Zeit durch Datenübertragung zur Verfügung zu stellen. Alle entsprechenden Designdaten sind als STEP-Daten zur Verfügung zu stellen.

13.3 Dokumentation: Sämtliche vom Lieferanten zur Verfügung zu stellende, erforderliche Dokumente und Dokumentationen betreffend die Betriebsmittel sind im Supplier-Portal unter nachfolgendem Link hinterlegt: <http://www.draexlmaier.com/supplier-portal>

15. Schutzrechte und Nutzungsrechte

15.1 Schutzrechte Dritter: Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Herstellung und Beschaffung der Betriebsmittel sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der Betriebsmittel keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird DRÄXLMAIER von einem Dritten wegen Schutzrechtverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant DRÄXLMAIER von solchen Ansprüchen freizustellen und DRÄXLMAIER alle Aufwendungen zu ersetzen, die DRÄXLMAIER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

15.2 Einräumung von Nutzungsrechten: Soweit erforderlich, räumt der Lieferant DRÄXLMAIER, der DRÄXLMAIER-Gruppe sowie dem jeweiligen Kunden von DRÄXLMAIER sämtliche für die zeitlich, inhaltlich und territorial unbeschränkte Nutzung und Verwertung der Betriebsmittel (gleich in welchem Fertigungszustand) erforderlichen Nutzungsrechte und Lizenzen an etwaigen Immaterialgüterrechten, insbesondere Patenten, ein.

Im Falle der Kündigung des Vertrags hat DRÄXLMAIER das Recht, die zum Zeitpunkt der Kündigung erst teilweise hergestellten, aber noch nicht fertiggestellten Betriebsmittel von einem Dritten fertigstellen zu lassen. Soweit erforderlich, räumt der Lieferant dem Dritten hiermit sämtliche für die Fertigstellung der Betriebsmittel erforderlichen Nutzungsrechte und Lizenzen an etwaigen Immaterialgüterrechten, insbesondere Patenten, ein.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Abtretungsverbot: Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag im Ganzen oder teilweise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DRÄXLMAIER; eine Abtretung der Rechte und Pflichten von DRÄXLMAIER innerhalb der DRÄXLMAIER Gruppe ist zulässig.
- 16.2 Salvatorische Klausel: Einzelne unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht; die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung durch die Vertragspartner zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand: Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, sind Streitigkeiten aus oder anlässlich des zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten bestehenden Vertrags durch die am Gerichtsstand Landshut, Deutschland zuständigen Gerichte zu entscheiden. Jeder Vertragspartner kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.
- 16.4 Anwendbares Recht: Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).